

**Merkblatt für deutsch-griechische Doppelstaater mit ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland**

Rechtsgrundlagen:

- Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland (BGBl. 1962 I S. 1505, 1963 II S. 912).
  - Neufassung des griechischen Wehrpflichtgesetzes 1997
1. Ein deutsch-griechischer Doppelstaater hat Wehrdienst in der Bundeswehr zu leisten. Deutsch-griechische Doppelstaater, die in Deutschland geboren wurden oder ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland vor dem 01. Januar des Jahres begründet haben, in dem sie das 11. Lebensjahr begonnen haben, sind von der Ableistung des Wehrdienstes in Griechenland befreit. Dies gilt jedoch nur, wenn der Aufenthalt in Deutschland auch beibehalten wurde. Alle anderen deutsch-griechischen Doppelstaater müssen die Differenz zwischen Dauer des deutschen Wehrdienstes (9 Monate) und des griechischen Wehrdienstes (18 bis 21 Monate – je nach Teilstreitkraft) in den griechischen Streitkräften entweder ableisten oder sich davon freikaufen.
  2. Ungedienten Wehrpflichtigen wird geraten, vor Antritt einer Griechenlandreise bei der für sie zuständigen griechischen Auslandsvertretung die Ausstellung einer Bescheinigung zu beantragen, daß sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Bescheinigung sollte den voraussichtlichen Zeitraum des Griechenlandaufenthaltes angeben, weil nach den Bestimmungen des griechischen Wehrpflichtgesetzes der ständige Aufenthalt außerhalb Griechenlands dann nicht mehr von der Wehrpflicht entbindet, wenn der Wehrpflichtige sich wiederum länger als sechs Monate in Griechenland aufgehalten hat. Die von der griechischen Auslandsvertretung ausgestellte Bescheinigung erleichtert daher den Nachweis über die Aufenthaltsdauer in Griechenland, der anders möglicherweise nur schwer zu führen wäre.
  3. Gedienten Wehrpflichtigen wird empfohlen, unverzüglich nach Beendigung des Wehrdienstes in der Bundeswehr, spätestens jedoch eine angemessene Zeitspanne vor Antritt einer Reise nach Griechenland, ihre Wehrdienstzeitbescheinigung mit einer beglaubigten Übersetzung ins Griechische bei der zuständigen griechischen Auslandsvertretung vorzulegen. Diese wird eine Information der griechischen Grenzkontrollstellen veranlassen, so daß bei der Ein- und Ausreise Probleme nicht entstehen dürften.

## **RL E 1**

### **Anlage 7**

4. Deutsch-griechische Doppelstaater, die ihre Wehrpflicht durch die Ableistung des Zivildienstes erfüllt haben, benötigen - entsprechend dem unter Ziffer 3. beschriebenen Verfahren - eine Bescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst, aus der hervorgeht, dass sie ihrer Wehrpflicht genügt haben. Damit haben Doppelstaater, die Zivildienst geleistet haben, bei ihrer Wiederausreise ebensowenig Schwierigkeiten zu erwarten wie Doppelstaater, die Wehrdienst geleistet haben.
5. Für Wehrpflichtige, die Wehrdienst in der ehemaligen NVA geleistet haben, gilt das oben unter 3. Gesagte ebenfalls. Eine entsprechende Wehrdienstzeitbescheinigung stellt das zuständige Kreiswehrersatzamt aus.
6. Jedem Doppelstaater wird empfohlen, sich bei der zuständigen Auslandsvertretung aktuell nach dem einschlägigen griechischen Recht zu erkundigen.